

ANMELDUNG



Borghorster Schweinemarkt 2012 1. und 2. Sept. 2012 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Organisation, Kfm. Abwicklung, Marktleitung und Marktdurchführung
im Auftrag des Veranstalters: STAR MUSIC GROUP, D-48565 Steinfurt

STAR MUSIC GROUP The Event Management Company

Projektleiter **Ullrich Fritsch**
Sachsenweg 24
48565 Steinfurt

Fon +49 (0) 25 51 / 83 39 50

Fax +49 (0) 25 51 / 83 39 51

info@star-music-entertainment.com

Bitte bis 30.07.12 per Fax zurück!

Firma / Name / Vorname

(mit Angabe der Rechtsform z.B. AG, GmbH, KG, OHG)

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

Inhaber/Geschäftsführer

E-mail

Reisegewerbe-Nr.

Branche/Geschäftsfeld/Waren (Nur gewerbliche Händler!)

Handelsregister-Nr.

* **Händler** (gewerblich)

* **Privat** (Keine Gew. -Anmeldung)

* Bitte beachten Sie die §§ 2 und 3 der AGB/Marktordnung auf der Rückseite dieses Formulars!

Ich bestelle verbindlich, gemäß den AGB / der Marktordnung, folgende Standgröße/Stellfläche:

Händler (gewerblich!)		Miete (€/m) Netto	Front (m)	Tiefe max. (m)	Miete / Netto (€)
<input type="checkbox"/>	NUR Samstag Reihenstand / Frontseite offen	5,00		3,00	
<input type="checkbox"/>	NUR Sonntag Reihenstand / Frontseite offen	7,00		3,00	
<input type="checkbox"/>	Samstag und Sonntag Reihenstand / Frontseite offen	9,00		3,00	
<input type="checkbox"/>	Stromanschluss* / pauschal	10,00			10,00
<input type="checkbox"/>	Wasseranschluss / pauschal	6,00			6,00

* Stromanschlüsse

Anzahl	Art des Anschlusses	Anzahl	Art des Anschlusses	Anzahl	Art des Anschlusses
<input type="checkbox"/>	Schuko 230V / 2 kW	<input type="checkbox"/>	Kraft 16 A CEE	<input type="checkbox"/>	Kraft 32 A CEE

Alle oben genannten Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % (für gewerbliche Händler zzgl. 19 % MwSt.). Gewerbliche Händler erhalten eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Borghorster Schweinemarkt 2012, sowie die auf der Anmeldung festgelegten Ergänzungen werden hiermit in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt.

Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____ Firmenstempel _____

Interne Vermerke

St.-Nr.	R.-Nr.	T.R.	G.-Nr.
V.-Best.:	Stand/Plan:	Eingang:	Vermerke:

ANMELDUNG



Borghorster Schweinemarkt 2012 1. und 2. September - 11.00 Uhr bis 0.00 Uhr

STAR MUSIC GROUP The Event Management Company

Organisation, Kfm. Abwicklung, Marktleitung und Marktdurchführung
im Auftrag des Veranstalters: STAR MUSIC GROUP, D-48565 Steinfurt

Projektleiter **Ullrich Fritsch**
Sachsenweg 24
48565 Steinfurt
Fon +49 (0) 25 51 / 83 39 50

Bitte bis 30.07.12 per Fax zurück!

Fax +49 (0) 25 51 / 83 39 51
info@star-music-entertainment.com

Firma / Name / Vorname

(mit Angabe der Rechtsform z.B. AG, GmbH, KG, OHG)

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Telefax

Inhaber/Geschäftsführer

E-mail

Reisegewerbe-Nr.

Branche/Geschäftsfeld/Waren (Nur gewerbliche Händler!)

Handelsregister-Nr.

Speisen _____

Getränke _____

Ich bestelle verbindlich, gemäß den AGB / der Marktordnung, folgende Standgröße/Stellfläche:

Gastronomie <input type="checkbox"/> 1 Tag		Miete (€/m ²) Netto	Front (m)	Tiefe (m)	Fläche (m ²)	Miete / Netto (€) 1 Tag
<input type="checkbox"/>	Festplatz (Bühne) 5,- € / m ² / Tag	5,00				
<input type="checkbox"/>	Bierwagen (außerhalb der Fläche)	5,00	6	5	30	150,00
<input type="checkbox"/>	Sonstige Innenstadt 3,- € / m ² / Tag	3,00				
<input type="checkbox"/>	Bierwagen (außerhalb der Fläche)	2,50	6	5	30	75,00
<input type="checkbox"/>	Stromanschluss 15,- € / Tag	15,00	-----	-----	-----	15,00
<input type="checkbox"/>	Wasseranschluss 5,- € / Tag	5,00	-----	-----	-----	5,00

Bitte die entsprechenden Felder ankreuzen!

Gastronomie <input type="checkbox"/> 2 Tage		Miete (€/m ²) Netto	Front (m)	Tiefe (m)	Fläche (m ²)	Miete / Netto (€) 2 Tage
<input type="checkbox"/>	Festplatz (Bühne) 5,- € / m ² / Tag	10,00				
<input type="checkbox"/>	Bierwagen (außerhalb der Fläche)	10,00	6	5	30	300,00
<input type="checkbox"/>	Sonstige Innenstadt 3,- € / m ² / Tag	6,00				
<input type="checkbox"/>	Bierwagen (außerhalb der Fläche)	5,00	6	5	30	150,00
<input type="checkbox"/>	Stromanschluss 15,- € / Tag	30,00	-----	-----	-----	30,00
<input type="checkbox"/>	Wasseranschluss 5,- € / Tag	10,00	-----	-----	-----	10,00

Alle oben genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %. Gewerbliche Anmelder erhalten eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. **Eine gültige Schankerlaubnis ist beim Ordnungsamt Steinfurt, Herrn Schencking, zu beantragen und auf Verlangen der Marktleitung/des Veranstalters vorzulegen!**

Alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Borghorster Schweinemarkt 2012, sowie die auf der Anmeldung festgelegten Ergänzungen werden hiermit in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Interne Vermerke

St.-Nr.	R.-Nr.	T.R.	G.-Nr.
V.-Best.:	Stand/Plan:	Eingang:	Vermerke:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Marktordnung Borghorster Schweinemarkt 2012

Veranstalter: Werbegemeinschaft Borghorst e.V.

Organisation, Kfm. Abwicklung, Marktleitung und Marktdurchführung im Auftrag des Veranstalters:
STAR MUSIC GROUP, Sachsenweg 24, D-48565 Steinfurt

Projektleiter/Events: Herr Ullrich Fritzsch
Projektleiterin/Märkte: Frau Ingrid Minnebusch

§ 1 Die Preise gemäß Aushang gelten ausschließlich für private Anbieter mit haushaltsüblichem Sortiment.

§ 2 Gewerbliche Anbieter können nach vorheriger schriftlicher Anmeldung zugelassen werden. Hierfür gelten gesonderte Konditionen die im Voraus bei der Marktleitung/dem Veranstalter zu erfragen sind. Gewerbliche Anbieter haben für jeden Verkauf eine Quittung mit Namen und Anschrift des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszustellen. Der Stand ist durch Anbringung eines gut lesbaren Firmenschildes (min. DIN A4) als gewerblicher Stand zu kennzeichnen. Teilnehmer welche nach Aufbau des Standes als gewerbliche Aussteller identifiziert werden, zahlen bei nachträglicher Zulassung durch die Marktleitung/den Veranstalter zusätzlich zur Standgebühr eine Gebühr in Höhe von 15,- €. Eine Schließung des Standes ohne Platzgebührenerstattung behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 3 Das Anbieten und der Verkauf von: lebenden Tieren, Plagiaten, Raubkopien, NS-Artikeln, Waffen jeglicher Art, Gewalt verherrlichenden u. rassistischen Schriften, pyrotechnische Gegenstände, Videos/Spiele mit FSK=18 sowie Pornographie und alle vom Gesetzgeber untersagten Waren ist generell verboten! Ein Verstoß hat einen sofortigen Platzverweis ohne Gebührenerstattung zur Folge! Zusätzlich kann die Marktleitung/der Veranstalter die Polizei verständigen. Bei Artikeln welche rechtlichen Beschränkungen z.B. einer Altersfreigabe unterliegen hat sich der Verkäufer zu versichern, dass der Käufer die Ware rechtmäßig erwirbt (z.B. durch Vorlage eines Personalausweises). Der Verkauf von Waren an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestattet. Lebensmittel jeder Art dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Marktleitung/des Veranstalters und mit Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der behördlichen Auflagen verkauft werden. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das anbotieren von Waren nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gestattet.

Das Anbieten und der Verkauf von: Neuware*, original verpackter bzw. neuwertiger Ware auf Flohmarkt- bzw. Kinderflohmarktständen ist untersagt!

* Neuware/neuwertige Ware (z.B. aus Versteigerungen, Restposten, Konkurs) kann nach vorheriger Anmeldung zugelassen werden. Die Entscheidung obliegt der Marktleitung/dem Veranstalter.

§ 4 Das Verteilen von Werbung auf dem gesamten Gelände ist nur mit Genehmigung bzw. durch das Personal der Marktleitung/des Veranstalters zulässig. Hierfür gelten gesonderte Konditionen. Werbung welche ohne Genehmigung der Marktleitung/des Veranstalters verteilt wird, zieht einen sofortigen Platzverweis, sowie Schadenersatzforderungen gegen den Verteiler sowie den Auftraggeber des Verteilers nach sich! Verteilung von Werbung für Veranstaltungen jeder Art wird als Hausfriedensbruch und Störung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes gem. § 823 BGB zur Anzeige gebracht. Der Herausgeber haftet für die von ihm in Umlauf gebrachten Plakate und Flyer auch für seine Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für die Durchführung von Gewinnspielen und Verlosungen!

§ 5 Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Marktordnung und den Marktfrieden können einen Platzverweis für den Veranstaltungstag oder ein Hausverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben!

§ 6 Anfahrt am Tag vorher und Übernachtungen sind nicht erlaubt. Einlass-/Aufbautermine siehe jeweilige Terminübersicht. Verfrüht anführende Aussteller und Besucher können abgewiesen oder in Wartepositionen eingewiesen werden. Bei einer Einreihung in Wartepositionen ist die Ausfahrt erst wieder mit Beginn der Veranstaltung möglich! Das Einreihen in die Warteschlange ist nur unter Anerkennung dieser Bedingung gestattet. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vereinzelte Teilnehmer aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Das Verlassen des Geländes ist grundsätzlich erst nach Veranstaltungsende möglich. Eine frühere Ausfahrt kann aus organisatorischen oder aus Gründen der Sicherheit verwehrt werden. Fahrzeugbewegungen während der Veranstaltung sind nicht erlaubt!

§ 7 Jeder Aussteller hat seinen Platz sauber zu verlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen! Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet (achten Sie auf Ihren Nachbarn und lassen Sie sich keinen Müll unterschieben!). Das berechnete Reinigungspfund in Höhe von 10,- € wird ausschließlich am Standplatz durch das Ordnungspersonal gegen Vorlage der dafür ausgehändigten Quittung zurückerstattet. Bei Verlassen des Standplatzes erlischt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung des Reinigungspfandes.

§ 8 Jeder Aussteller hat auf Aufforderung der Marktleitung/des Veranstalters seinen Namen und seine Anschrift bekannt zu geben.

§ 9 Akustische und optische Vorführungen jeder Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marktleitung/des Veranstalter. Durch die Vorführung darf keine Belästigung von Besuchern oder Ausstellern entstehen. Die Anordnung der Geräte hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Besucherführung und Einschränkung der Flucht- und Rettungswege erfolgt.

Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig und bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzumelden! Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers!

GEMA-Bezirksdirektion NRW

Südwall 17-19, D-44137 Dortmund

Telefon: 02 31 / 5 77 01 – 0, Fax: 02 31 / 5 77 01 – 120

§ 10 Die übliche Tiefe eines Tisches beträgt 60 cm (120 cm bei Doppeltischen). Die maximale Tiefe eines Standes inkl. Leerräumen darf 2,50 Meter nicht überschreiten. Die Standgebühr gemäß Aushang ist beim Betreten des Platzes / vor dem Aufbau des Standes fällig. Pavillons und Stände welche die max. zulässige Tischtiefe/Standfläche überschreiten sind nur mit vorheriger Zustimmung der Marktleitung/des Veranstalters (ggf. gegen Aufpreis) zulässig. Es zählt die vom Kassierer gesichtete Fläche! Reservierungen sind gegen Vorkasse möglich. Nicht in Anspruch genommene Plätze verfallen. Bei Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter werden die bereits bezahlten Platzgebühren zurückerstattet. Weitergehende Schadenersatzansprüche (z.B. Anfahrt / Übernachtung) sind ausgeschlossen. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (Sturm, Hagel, Überschwemmung) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Platzgebühren. Das Stellen von Doppeltischen ist nur erlaubt, sofern die notwendigen Rettungswege eingehalten werden können. Für Doppeltische kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden. Die Standgebühr richtet sich nach der gesamten Länge des Standes und eines evtl. am Stand abgestellten Fahrzeuges. Soweit möglich werden Sonderwünsche (z.B. Randplatz/Eckplatz) gegen Aufpreis erfüllt.

§ 11 Beim Aufbau des Standes ist auf eine ausreichende Fahrgasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen zu achten (min. 3,50 Meter).

§ 12 Das Ordnungspersonal zeigt freie Park-/ Standplätze an. Jeder Fahrzeugführer ist selbst für das Parken des Fahrzeuges sowie den Aufbau und die Sicherung des Standes verantwortlich. Die Marktleitung/der Veranstalter haftet nur für Schäden, welche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden! Für Schäden, welche durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Ordnungspersonals an eigenem oder fremdem Eigentum entstehen, haftet der Verursacher. Schäden sind der Marktleitung/dem Veranstalter unverzüglich, jedoch spätestens vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes/Ende der Veranstaltung anzuzeigen. Verlässt der Geschädigte das Veranstaltungsgelände ohne die Marktleitung / den Veranstalter auf einen Schaden hingewiesen zu haben, erlischt jeglicher Anspruch auf Entschädigung.

§ 13 Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates, Rollern oder anderen Sportgeräten / Fahrzeugen während der Veranstaltung ist untersagt! Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.

§ 14 Auf Grund der Beschaffenheit mancher Plätze sind Bodenunebenheiten vorhanden. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Schnee- und Eisglätte, bzw. Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr! Haftung erfolgt durch die Marktleitung/den Veranstalter nur bei grober Fahrlässigkeit der Marktleitung / des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Die Marktleitung/der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche durch Dritte verursacht werden. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Die Marktleitung/der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen und/oder abhanden gekommene Gegenstände!

§ 16 Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur in dafür gekennzeichneten Flächen gestattet. Fahrzeuge welche außerhalb dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden oder mehr als einen Parkplatz belegen, können ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden. Der Fahrzeuglenker stellt den Veranstalter mit Betreten / Befahren des Platzes von jeglichem Anspruch des Fahrzeughalters von Kosten der Entfernung eines Fahrzeuges frei. Fahrzeuge, welche vor Veranstaltungsbeginn auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden, verpflichten zum Schadenersatz (mindestens in Höhe der entgangenen Standgebühr zzgl. evtl. entstehender Kosten).

§ 17 Das Betreten des Geländes ist für Teilnehmer und Besucher nur unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet. Mit Betreten erkennen Sie die Marktordnung an! Es gilt die Marktordnung in der jeweils neuesten Fassung.

§ 18 Bei Verstößen gegen die Marktordnung behalten wir uns die Erteilung eines Platzverbotes oder Hausverbotes ausdrücklich vor. Es erfolgt kein Gebührenerstattung bei Erteilung eines Platz- oder Hausverbotes.

§ 19 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so werden sie durch eine dem Zweck des jeweiligen Punktes am nächsten kommende Regelung ersetzt. In jedem Fall ist nur der ganz oder teilweise ungültige Punkt der allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen. Die übrigen Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten die volle Gültigkeit.

§ 20 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Marktleitung/des Veranstalters; D-48565 Steinfurt.

Steinfurt, Januar 2012,
Werbegemeinschaft Borghorst e.V.



Ullrich Fritzsch / Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes

Alle Urheberrechte: STAR MUSIC GROUP, Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigen ohne Genehmigung des Verfassers auch auszugsweise oder zur einmaligen Verwendung verboten!